Allerlei Wissenswertes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **2 (1929)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Beachtenswertes über die Neuerungen der I. V. 1929.

(Von Lt. Q. M. Zaugg Paul, Vpfl. Abt. 3, Bern, O. K. K.).

Ziffer 365 ordnet vollständig neu die Kompetenzverhältnisse für die Mitglieder der Motorwagenschätzungskommissionen.

Bei der Motorwagentruppe und andern zur Stellung von Motorfahrzeugen berechtigten Truppen kommt es sehr häufig vor, dass nur 1—2 Fahrzeuge ein- und abzuschätzen sind.

Nach bisheriger Praxis war an die Mitglieder dieser Kommissionen auch wenn beispielsweise nur 1 Fahrzeug ein- oder abzuschätzen war, ein halbes Taggeld mit Fr. 15.— zu bezahlen. Unter voller Berücksichtigung von Zeitverlust und Arbeitsaufwand bedeutete dies für diese Experten ein einträgliches Geschäft.

Neu ist nun diese Angelegenheit in der Weise geordnet worden, dass für 1—2 Motorfahrzeuge blos eine Entschädigung von Fr. 6.— vergütet wird und für jedes weitere Fahrzeug Fr. 3.— mehr, höchstens aber pro Tag Fr. 25.— und per Halbtag Fr. 15.—, gleich bisheriger Vorschrift.

Man erwartet von dieser, den tatsächlichen Verhältnissen besser angepassten Regelung eine nicht unwesentliche Einsparung.

Ziffer 43 normiert eine Herabsetzung der reglementarischen Reiseentschädigung für Motorräder und Motorräder mit Seitenwagen um die Hälfte der bisherigen Ansätze. Es werden nunmehr vergütet pro Kilometer für Motorräder 10 Rp. und für Motorräder mit Seitenwagen 15 Rp., alles unter Abzug der ersten 20 km.

Die Reduktion erfolgte im Hinblick auf die Tatsache, dass die Entschädigungsberechtigten nach bisheriger Ordnung für die Abnützung der Fahrzeuge und den Brennstoffverbrauch über Gebühr gut abgefunden wurden. Die neuen Ansätze sind angemessen. Es braucht nicht besonders erwähnt zu werden, dass durch diese Neuordnung für den Bund eine Einsparung erfolgt.

Ziffer 47 enthält Ergänzungen bezw. Neuerungen in zwei Beziehungen, nämlich:

Einmal wird eine bisher bestandene Lücke ausgefüllt inbezug auf die Arrestanten, die nach dem Dienste eine Strafe zu verbüssen haben. In der J. V. stund bis dahin blos die Bestimmung, es seien die Arrestanten nach verbüsster Strafe direkt nach Hause zu entlassen, unter Ausrichtung einer Reiseentschädigung vom Strafort direkt zum Wohnort.

Neu wird nun dem Rechnungsführer die logischerweise resultierende Pflicht auferlegt, für Verpflegung dieser Arrestanten zu sorgen. Dies kann durch Zuweisung an eine andere auf dem Platze dienstleistende Truppe geschehen, oder aber durch Abmachung mit einer Kantine und dergleichen. Für diesen Fall beträgt der Pensionspreis Fr. 1.80.

Der Sold wird vom Entlassungstage der Einheit oder des Stabes an nicht mehr bezahlt. Würde es anders sein, so wäre der Arrest kaum mehr als Strafe zu qualifizieren.

Die Reiseentschädigung ist zu bezahlen in Analogie der bisherigen Ordnung vom Strafort direkt nach dem Wohnort.

In zweiter Linie enthält die eingangserwähnte Ziffer 47 in ihrem Alinea 6 insofern eine Neuerung, als den in's Ausland beurlaubten Offizieren beim Einrücken die kilometrische Reiseentschädigung zu bezahlen ist ab Grenzort via Aufbewahrungsort der Ausrüstung nach dem Einrückungsort, unter einmaligem Abzug der ersten 20 km.

Bei der Rückreise in's Ausland ist sinngemäss zu verfahren.

Diese Neuordnung der Dinge lehnt sich an an die Praxis, wie sie gegenüber den in's Ausland beurlaubten Unteroffizieren, Gefreiten und Soldaten gehandhabt wird und entspricht der Gerechtigkeit.

Allerlei Wissenswertes

Organisation der Kadervorkurse beim Auszug in den Jahren 1929/31.

Verfügung des E. M. D. vom 9. Februar 1929.

Kadervorkurse finden statt:

a) bei der Infanterie (durchgehend);
b) bei der Kavallerie (durchgehend);
c) bei der Artillerie;

nur bei den Truppenkörpern und Einheiten, die im Rahmen der Kredite durch Verfügung des E. M. D. jährlich bestimmt werden; 1929 sind es:

die Feld- und Gebirgsartillerie aller Divisionen,
die Sch. Art. Regimenter,
die Mot. Art. Regimenter,
die Art. Beob. Kp. 2 u. 6,
die Ballon-Kp. 1.

Truppenkörper und Einheiten der Infanterie, Kavallerie u. Artillerie, die als Uebungstruppe in Kaderschulen (Schiessschulen, Schiesskurse, Offiziersschulen und dergl.) aufgeboten werden bestehen keinen Kadervorkurs.

Für die Landwehr wird besonders verfügt.

Die Einberufung:
erfolgt mit persönlichem Aufgebot durch die zuständigen Dienstabteilungen des E. M. D. und kantonalen Militärbehörden; Einrückungszeit 0900.

Dauer der Kurse:
3 Tage, den Wiederholungskursen unmittelbar vorangehend. Die Teilnehmer treten direkt in den Wiederholungskurs über.

Die Kurse finden unberitten statt.

Für jeden Kadervorkurs ist eine besondere Komptabilität mit den vorschriftsmässigen Kontrollen und Belegen zu erstellen. Diese ist mit dem Rechnungssaldo dem Quartiermeister des nachfolgenden Wiederholungskurses zu übergeben.

Behufs rechtzeitiger Zustellung des Geldvorschusses haben die Kurskommandanten dem O. K. K. 8 Tage vor Beginn des Kadervorkurses den Kursort und den Bestand des Kurses zu melden.

Den Teilnehmern am Kadervorkurs ist die Reiseentschädigung für das Einrücken zum Kadervorkurs erst im Wiederholungskurs zu dessen Lasten zu bezahlen.

Im Kadervorkurs sind zu bezahlen:

Sold und Kleiderentschädigung gemäss J. V. 23;
Soldzulage für den Fourier gemäss V. R. 116 (vgl. J. V. 23);
Mundportion gemäss J. V. 64 f.;
Verpflegungszulage für den Fourier gemäss J. V. 69, Absatz 2;
Logisentschädigung gemäss J. V. 75 (Fr. 2.50 für Offiziere; Fr. 1.50 für den Fourier);
ausgenommen dort, wo Unterkunft in Kasernen bezogen wird;
Entschädigung für Zivilbediente (Putzer) gemäss J. V. 98, bei Unterkunft in Kasernen;
Bedientenentschädigung gemäss J. V. 99, dort, wo der Kadervorkurs nicht in einer Kaserne untergebracht ist und keine Of.-Ord. aufgeboten werden.

Milch und Käse
bilden zusammen in Bezug auf
Nährgehalt
den vorzüglichsten und in unserem Lande am leichtesten zu beschaffenden
Ersatz für Fleisch.